



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ralf Stadler AfD**
vom 18.07.2019

Technische Auswertung von Mobilfunkgeräten, Computern und Laptops in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Mobile Geräte wie Smartphones und Tablets ersetzen zunehmend den herkömmlichen Computer – sowohl im Privat- als auch im Berufsleben. Entsprechend wichtig wird auch die IT-forensische Auswertung mobiler Geräte – insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung. Deshalb ist für den Ermittlungserfolg die Qualität und die Dauer der IT-forensischen Auswertung entscheidend.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche staatlichen Stellen führen die IT-forensische Auswertung von Mobilfunkgeräten, Computern oder Laptops für die Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Polizei oder Finanzbehörden) in Bayern durch (bitte jeweils die Anzahl der staatlichen Personalstellen mit angeben)?
- 1.2 Wie hoch ist das Gesamtbudget für die technische IT-Forensik insgesamt?
- 1.3 Werden auch Privatunternehmen mit der Auswertung beauftragt?
2. Wie lange dauert durchschnittlich die Auswertung von Mobilfunkgeräten, von Computern und von Laptops in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren?
3. Wie ist die Dauer der Auswertung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern in Deutschland zu beurteilen?
4. Wie wirkt sich die Dauer der Auswertung auf die Aufklärungsquote von Straftaten aus?
- 5.1 Gibt es aufgrund der Dauer der Auswertung erfolgreiche juristische Verfahren gegen die Beschlagnahme oder Sicherstellung der technischen Geräte?
- 5.2 Wenn ja, wie viele waren es im Jahr 2018?
- 5.3 Wie kann das zukünftig vermieden werden?
6. Sind die oben genannten Behörden, die die Auswertung für die Ermittlungsbehörden durchführen, auch für die Auswertung von Mobilfunkgeräten von Migranten zuständig?
7. Wirkt sich die IT-Auswertung der Mobilfunkgeräte von Migranten auf die Dauer der Auswertung von Mobilfunkgeräten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aus?
8. Falls Frage 6 verneint wird, wer ist für die Auswertung von Mobilfunkgeräten von Migranten in Bayern bzw. – falls zentral – in Deutschland zuständig?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Finanzen und Heimat

vom 27.08.2019

1.1 Welche staatlichen Stellen führen die IT-forensische Auswertung von Mobilfunkgeräten, Computern oder Laptops für die Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Polizei oder Finanzbehörden) in Bayern durch (bitte jeweils die Anzahl der staatlichen Personalstellen mit angeben)?

In Bayern führt im Bereich der Staatsanwaltschaften die Zentralstelle Cybercrime bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg IT-forensische Auswertungen durch. Dort ist eine niedrige einstellige Zahl an Mitarbeitern neben anderen Aufgaben auch mit derartigen Auswertungen betraut. Im Regelfall erfolgt die Datenauswertung durch die Polizei.

Bei der Bayerischen Polizei werden IT-forensische Auswertungen in den Laboren der Digitalen Forensik bearbeitet, die organisatorisch jeweils bei den zehn Präsidien der Landespolizei angesiedelt sind. Zusätzlich besitzt auch das Landeskriminalamt (BLKA) ein derartiges Labor (Sachgebiet 210) für seine Ermittlungsabteilungen. Das Dezernat 54 des BLKA betreibt für eigene Ermittlungsverfahren im Bereich Cybercrime IT-forensische Auswertungen.

Bei der Bayerischen Polizei werden Personalstärken nur für Dienststellen, beispielsweise Kriminalpolizeiinspektionen und Kriminalfachdezernate, ausgewiesen. Hierzu darf auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.05.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Klaus Adelt und Inge Aures (SPD) vom 01.03.2019, Drs. 18/1968, verwiesen werden. Für Organisationseinheiten innerhalb dieser Dienststellen, wie z. B. für die vorgenannten Labore der Digitalen Forensik, liegen keine Personalstärken vor.

Im Rahmen von steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgt die IT-forensische Auswertung in neun bayerischen Steuerfahndungsstellen. Eingesetzt sind hierfür insgesamt 60 spezialisierte IT-Fahndungsprüferinnen und -prüfer (rd. 58 Mitarbeiterkapazitäten).

1.2 Wie hoch ist das Gesamtbudget für die technische IT-Forensik insgesamt?

Bei der Bayerischen Polizei sind Haushaltsmittel singulär für den Bereich der technischen IT-Forensik im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen. Die jeweils erforderliche Ausstattung für die IT-forensische Auswertung mobiler Geräte ist im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung durch die Polizeiverbände sicherzustellen. Im Sach- und Bauhaushalt der Bayerischen Polizei stehen hinreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, um sämtliche gesetzlichen und verwaltungsintern zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Zur Höhe der tatsächlichen Ist-Ausgaben für die technische Auswertung im Rahmen von Ermittlungsverfahren können für den Bereich des Justizressorts keine Angaben gemacht werden, da es bei den Auslagen in Rechtssachen keinen gesonderten Haushaltstitel für IT-Forensik gibt.

Bei den im Sachhaushalt für IT-Ausstattung der Steuerfahndung zugewiesenen Mitteln erfolgt keine Festlegung auf die normale Ausstattung einerseits und die forensische IT-Ausstattung andererseits.

1.3 Werden auch Privatunternehmen mit der Auswertung beauftragt?

Es werden auch zertifizierte und hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit überprüfte Privatanbieter mit der Auswertung beauftragt. Die Entscheidung einer Auftragsvergabe an Privatanbieter im jeweiligen Einzelfall obliegt grundsätzlich der sachleitenden Staatsanwaltschaft.

2. Wie lange dauert durchschnittlich die Auswertung von Mobilfunkgeräten, von Computern und von Laptops in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren?

Bei der Bayerischen Polizei ist die Auswertungsdauer digitaler Asservate sehr unterschiedlich und hängt stark vom jeweiligen Untersuchungsauftrag und der Zugänglichkeit der Daten auf dem Asservat sowie der Asservatenart ab. Je nach Art des Auftragsaufkommens schwankt die Bearbeitungsdauer auch regional erheblich. Über den Gesamtprozess dieser Asservatenauswertung liegen bei der Bayerischen Polizei keine Statistiken vor.

Im Bereich der Staatsanwaltschaften und der Steuerfahndungsstellen liegen mangels statistischer Erfassung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie ist die Dauer der Auswertung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern in Deutschland zu beurteilen?

Hierzu liegen hier keine Erkenntnisse vor.

4. Wie wirkt sich die Dauer der Auswertung auf die Aufklärungsquote von Straftaten aus?

Grundsätzlich gilt im Strafverfahren das sog. Beschleunigungsgebot, das selbstverständlich auch auf die Priorisierung der Auswertung anzuwenden ist.

5.1 Gibt es aufgrund der Dauer der Auswertung erfolgreiche juristische Verfahren gegen die Beschlagnahme oder Sicherstellung der technischen Geräte?

5.2 Wenn ja, wie viele waren es im Jahr 2018?

5.3 Wie kann das zukünftig vermieden werden?

Mangels statistischer Erfassung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Sind die oben genannten Behörden, die die Auswertung für die Ermittlungsbehörden durchführen, auch für die Auswertung von Mobilfunkgeräten von Migranten zuständig?

7. Wirkt sich die IT-Auswertung der Mobilfunkgeräte von Migranten auf die Dauer der Auswertung von Mobilfunkgeräten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aus?

8. Falls Frage 6 verneint wird, wer ist für die Auswertung von Mobilfunkgeräten von Migranten in Bayern bzw. – falls zentral – in Deutschland zuständig?

Die unter 1.1 genannten Behörden sind für die Auswertung von jeglichen Mobilfunkgeräten zuständig, solange die beauftragte Untersuchung Teil eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist.

Sofern sich die Fragestellung mit der „Auswertung von Mobilfunkgeräten von Migranten“ auf die Auswertung von Datenträgern zum Zwecke der Identitätsklärung im aufenthaltsrechtlichen oder asylrechtlichen Verfahren gemäß § 48 Abs. 3 und 3a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. §§ 15 Abs. 2 Nr. 6, 15a Asylgesetz (AsylG) bezieht, ist festzustellen, dass für die Datenträgerauswertung im Asylverfahren gemäß § 15a Abs. 2 AsylG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist.

Für die Datenträgerauswertung im sonstigen ausländerrechtlichen Verfahren liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Ausländerbehörde, § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Die Datenträgerauswertung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie bei den Ausländerbehörden hat keinen Einfluss auf die Dauer einer Datenträgerauswertung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.